

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XVI. Durch zur Ruhesezung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Gerichtsstand auf, in weit dieser auf die Familie fortzugehen geeignet ist.

Den Besoldungsfortlauf hebt der Tod mit dem Sterbetag nur dann auf, wenn der Diener weder Witwe noch Kinder hinterläßt; im entgegengesetzten Falle dauert der Besoldungsbezug für die Familie dergestalt fort, daß das laufende Besoldungsquartal noch bezahlt wird.

XV.

b) Durch Dienstniederlegung.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Angabe der Gründe seinen Dienst niederlegen; nur muß es ein halbes Jahr vor dem Dienstrücktritt geschehen, um indessen für Besorgung des Dienstes gehörige Vorsehung treffen zu können. Auch darf er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstand weder an anvertrautem Staatsgute noch an übertragener Hauptarbeit, welche er in dieser Zeit hätte beendigen können, befinden.

XVI.

Durch zur Ruheetzung.

Der Diener kann gegen seinen Willen nur aus folgenden Gründen zur Ruhe gesetzt werden:

1) aus einer physischen Unfähigkeit den Dienst zu versehen,

2) aus einer selbst verschuldeten Unbrauchbarkeit.

Der Diener kann in letztem Fall zum Ruhegehalt mehr nicht verlangen, als ihm zur genau zugemessenen Nothdurft für sich und seine Familie unter Miteinrechnung des Vermögensertrages, und des Verdienstes, den er durch Benutzung seiner Kräfte noch erwerben kann, nöthig ist. Er verliert Titel und Amtszeichen;

3) aus einer vergeblich zu bessern versuchten nachtheiligen obwohl bis zur Pflichtwidrigkeit nicht ansteigenden Art der Dienstbehandlung; —

4) aus dem auch ohne Verschulden verlorenen Vertrauen bey einem rathgebenden Dienste, welcher besonderes persönliches Vertrauen fordert — hieher gehdren diejenigen rathgebenden Dienste, welche um und an der Person des Dienstherrn oder mit Einsicht in seine geheimen Verhältnisse verrichtet werden. In diesem Fall behält der Diener das Gesamtgehalt, den Titel und das Amtszeichen.

Nebst diesen durch administrative Erwägung begründeten Ursachen kann die zur Ruhesetzung auch noch

5) durch eine organische Verfügung erfolgen.